

27/SN-221/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 286/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 22. April 1986

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	GE'986
Datum:	25. APR. 1986
Verteilt	28.4.86 Hollerich

H. Baurer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförderungsgesetz) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



[Handwritten signature]

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

Wien, am 22.4.1986
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 286/Sch
Zum Schreiben vom 6. Februar 1986
zur Zahl 12.935/1-III/9/86

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung
der Kunst aus Bundesmitteln (Bundes-Kunstförde-
rungsgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs teilt die grundsätzliche Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, daß im Sinne des Legalitätsprinzips der österreichischen Bundesverfassung eine bundesgesetzliche Regelung für die vom Bund im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Artikel 17 B.-VG) seit jeher durchgeführte Förderung des künstlerischen Schaffens und seiner Vermittlung wünschenswert ist.

Das künstlerische Schaffen und seine Vermittlung sind wichtige und sensible gesellschaftliche Bereiche, bei denen insbesondere das Bundesverfassungsgesetz vom 12. Mai 1982 über die Freiheit der Kunst zu beachten ist (BGBl.Nr. 262/1982). Dieses bundesverfassungsgesetzliche Grundrecht ist ein klassisches, gegen Eingriffe der Staatsgewalt gerichtetes Freiheitsrecht. Es verbietet nicht nur jede staatliche Knebelung dieses Kulturbereiches, sondern verlangt auch höchste Sorgfalt bei einer staatlichen Förderung auf diesem Gebiet. Der Verfassungsgesetzgeber hat dabei aus wohl erwogenen Gründen die im Initiativantrag 29/A der Abgeordneten Blecha und Genossen, XV. GP., vorgesehene wei-

- 2 -

tere Verfassungsbestimmung eines Artikels 17 a Abs. 2 im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Reichsgesetzblatt Nr. 142/1867) mit dem Text "Eine Förderung künstlerischen Schaffens durch den Bund, ein Land oder eine Gemeinde hat auch seine Vielfalt und deren Erhaltung zu berücksichtigen" nicht zum Beschluß erhoben. Die Gründe für die Ablehnung dieser verfassungsrechtlichen Richtlinie für die staatliche Kunstförderung haben in der Plenardebatte des Nationalrates vom 12. Mai 1982 insbesondere die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Frischenschlager, Dr. Steinbauer und Dr. Ermacora überzeugend dargelegt (stenographische Protokolle des NR. XV. GP. Seite 11.482 bis 11.510).

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz sollte grundsätzlich auch Volkskunst und Volkskultur in ein Bundeskunstförderungsgesetz einbezogen werden. Gerade in einer Zeit, in der der Wert der Volkskunst wieder neu entdeckt wird, wäre das Ausklammern dieser Tätigkeit ein bildungs- und kulturpolitisch falscher Weg. Bei einem Rückzug des Bundes aus der Förderung der volksculturellen Aktivitäten (Laienspielgruppen, Volkslied, Volksmusik usw.) würde eine finanzielle Förderung ausschließlich den Ländern bleiben. Bei dem geringen finanziellen Spielraum der Länder würde die Volkskultur sicherlich vernachlässigt werden müssen.

Der Gesetzentwurf ist - in manchen Bereichen angesichts der sensiblen Materie sicherlich mit Grund - äußerst vage und unkonkret formuliert. Das würde es der Vollziehung leicht ermöglichen, nach sehr persönlichen und im Gesetz nicht formulierten gesellschaftspolitischen Grundsätzen Förderung zu vergeben. Der Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Blecha und Genossen, 978 d. Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR. XV. GP., führt unter anderem aus: "Als gesellschaftliches Phänomen betrachtet bedarf daher die Kunst nicht nur des subjektiven Willens des Künstlers, sondern auch einer - viel-

fach erst zu erringenden - gesellschaftlichen Anerkennung in der Überzeugung vom künstlerischen Gehalt des Werkes". "Weder das künstlerische Schaffen, noch die Vermittlung von Kunst und deren Lehre können aber in dem Sinn frei sein, daß sie keinerlei Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Schon der Umstand, daß man allen Grund- und Freiheitsrechten das gleiche Gewicht beimessen muß, und die Ausübung der gewährleisteten Freiheit durch den einen sich mit dem Freiheitsraum des anderen in Übereinstimmung befinden muß, führt zu typischen Schranken, die vielen Grund- und Freiheitsrechten gemeinsam sind (immanente Schranken). ... Darüber hinaus, aber auch damit verbunden, ergeben sich für die Kunstfreiheit wie auch für die anderen Grundrechtsbereiche jene Schranken, die aus dem geordneten, auf Toleranz aufbauenden Zusammenleben der Menschen folgen".

Aus diesem gesellschaftlichen Bezug wäre nach Auffassung der Präsidentenkonferenz die Einrichtung eines Kunstförderungsbeirates zur Beratung des Bundesministers über die Vergabe der Förderungsmittel wünschenswert. Ähnliche Regelungen gibt es in Kulturförderungsgesetzen der Länder, z.B. in der Steiermark. Im Bereich der privatwirtschaftlichen Förderung des Bundes gibt es ähnliche Beratungsgremien, z.B. den Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (§ 41 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969). Ein solcher Beirat sollte - ähnlich wie im Bereich der Arbeitsmarktförderung - eine tatsächliche Beratungstätigkeit ausüben können und nicht nur, wie der Beirat gemäß § 2 Abs. 1 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes (BGBl.Nr. 573/1981), alljährlich einmal oder einmal in mehreren Jahren nachträglich eine Auflistung der Bundesförderungen zur Kenntnis erhalten.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Die in Abs. 1 vorgesehene Umschreibung der Motive der Kunstförderung des Bundes bzw. der vom Bund mit der Förderung verfolgten Absichten wird begrüßt. Damit wird eine gute, die Freiheit der Kunst und ihre Vielfalt voll würdige Richtlinie gegeben, die bei gesetzeskonformer Vollziehung weitgehend ausschließt, daß extrem fragwürdige, wertlose und anstößige Produktionen von Nichtskönnern, die mittels einiger Helfer auch als Kunst ausgegeben werden, auf Kosten der Steuerzahler noch gefördert werden.

Als Beleg für die Existenz solcher "Kunst" und die Gefahren von deren Förderung sei nur die Festrede des großen österreichischen Malers Friedensreich Hundertwasser anlässlich der Staatspreisverleihung 1984 genannt ("so wird die Kunst pervers - Ex-Avantgardist Friedensreich Hundertwasser hält die Avantgarde von heute für ein "Horrorpanoptikum", Wochenpresse vom 31.1.1984 Seite 39). Hundertwasser führt aus:

"Die Kultur begeht Selbstmord wo sind die kulturellen Kapazitäten, die es wagen, den Mund zu öffnen, um den Betrug zu entlarven?. Die moderne Kunst hat sich befreit, so sehr befreit, daß sie sich selbst erledigt hat. Die moderne Kunst ist als Avantgarde am Ziel vorbeigeschossen, ins Leere, in den stupiden Selbstmord. ... Der avantgardistische Sklave der Kunstmafia trampelt so in Ruinen herum, verzweifelt auf der Suche nach etwas, was er noch vernichten kann. So wird die Kunst pervers. Dieses negative, das Leben verneinende Ruinengerümpel füllt nun unsere Museen, rostet, verstaubt und zerfällt. Unser Feind ist eigentlich die Dummheit, nicht echt von falsch unterscheiden zu können. Ein Museumsdirektor müßte haftbar sein für seine Handlungen und muß ins Gefängnis kommen können, wenn er mit öffentlichen Geldern Plunder kauft. ... Kunst heißt schöpferisches Können. Die schönen Künste müssen schön sein, aber

der kulturpolitische Machtanspruch dieser nihilistischen Museumskunst ist ähnlich dem kulturpolitischen Machtanspruch des Dritten Reiches in Hitlerdeutschland. ... Man will den Menschen etwas, was ihnen nicht entspricht, was sie nicht verstehen können, weil gar kein Verstand dahinter ist, aufzwingen. Das ist eine unglaubliche Intoleranz, ein Kulturterror der Museumskunst."

Der in Abs. 2 vorgesehene Gesetzauftrag, wonach die Förderung die Vielfalt der Kunst zu berücksichtigen hat, ist problematisch. So richtig es ist, daß der Bund durch seine Förderung nicht einseitig eine Staatskunst fördern soll, weil jede staatlich verordnete Kunstrichtung die Gefahr der Erstarrung enthält, dürfte doch aus dem gleichen Grund das Vielfaltsgebot bei der Förderung nicht dazu führen, daß auch die z.B. von Hundertwasser gemeinte Pseudokunst gefördert werden müßte. Zugestimmt wird der im zweiten Satz ausgedrückten Absicht, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und zu den materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens in Österreich beizutragen.

Zu § 2:

Wie bereits ausgeführt wurde, beantragt die Präsidentenkonferenz zu Abs. 1, auch Volkskunst und Volkskultur durch ausdrückliche Nennung in den Kreis der zu fördernden Gegenstände aufzunehmen.

Fragwürdig ist derzeit noch der Begriff "Videokunst" und umsomehr seine Einbeziehung in die staatliche Förderung.

Die in Z. 3 erwähnten "anderen künstlerischen Produktionen" umfassen nach den Erläuterungen beispielsweise "szenische Aktionen" und "Improvisationen". Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz könnte die Z. 3 ersatzlos gestrichen werden. Jedenfalls bestehen Bedenken gegen die unbestimmten Begriffe

"szenische Aktionen" und "Improvisationen" als Gegenstände staatlicher Förderung, zumal in der jüngsten Vergangenheit einzelne abstoßende, andere verfassungsrechtlich geschützte Grundwerte verletzende Aktionen und Darbietungen mit solchen Worten bezeichnet wurden. Als ein solches abstoßendes Beispiel nannte etwa der Abgeordnete Dr. Ermacora am 12.5.1982 anlässlich der Debatte über die Freiheit der Kunst den Fall einer "Improvisation" in Form einer Verunreinigung des Auditorium Maximum der Universität Wien durch Fäkalien durch einen solchen "Künstler". Auch Friedensreich Hundertwasser bezieht sich in seiner Festrede anlässlich der Staatspreisverleihung (Wochenpresse 31.1.1984 Seite 39) besonders auf solche Produktionen.

Zu § 3:

In Abs. 2 wäre im ersten Satz das Wort "zeitgenössischen" zu streichen. Die Erteilung von Aufträgen zur Herstellung von Kunstwerken kann sich nach den Denkgesetzen jeweils nur auf zeitgenössische Kunst beziehen, so daß dieses Adjektiv als Tautologie wirkt. Sollte damit allerdings eine gesetzliche Bevorzugung bestimmter eventuell modischer Kunstrichtungen gemeint sein (was nicht ausgeschlossen werden kann), so wäre dieses Wort umso entschiedener abzulehnen.

Zu § 8:

Im Zusammenhang mit den vorgesehenen näheren Förderungsrichtlinien schlägt die Präsidentenkonferenz, wie schon erwähnt wurde, die Einrichtung eines Kunstförderungsbeirates vor, dem unter anderen die Länder, Volksvertreter und die großen gesetzlichen beruflichen Vertretungen angehören könnten.

Eine solche Vorgangsweise würde dem Legalitätsprinzip besser entsprechen als die in den Erläuterungen vorgeschlagene Verweisung der Festlegung der Beratungsgremien, deren sich

der Bundesminister bei der Gewährung von Kunstförderungen bedienen kann, auf bloße "Richtlinien", die vielleicht nicht einmal als Verordnungen gedacht sind.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung vorgelegt. 25 Abschriften dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb!